

Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wangen-Brüttisellen. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zweck und Aktivitäten

Art. 2 Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung der Kinder - und Jugendlichen durch:

- Aufbau und Betrieb einer Freizeitwerkstatt und Freizeitanlage (Abenteuerspielplatz), sowie Förderung anderer Aktivitäten zugunsten der Kinder - und Jugendlichen.
- Der Verein kann weitere Aktivitäten aufnehmen und unterstützen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mittel

Art. 3 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Allfällige Überschüsse aus Einnahmen einzelner Einrichtungen
- Zuwendungen von privaten Gönnern und Vermächtnisse
- Allfällige Erträge des Vereinsvermögens
- Zuwendungen der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen, des Kantons Zürich, sowie anderer öffentlicher Körperschaften und gemeinnützige Institutionen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Mitglied

Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede/r Erwachsene werden, ferner juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 4.1 Passivmitglied

Passivmitglied des Vereins kann jede/r Erwachsene werden, ferner juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 4.2 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag von jedem Mitglied oder des Vorstandes, natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Ehrung zum Ehrenmitglied erfolgt an der Mitgliederversammlung.

Austritt und Ausschluss

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Haftung

Art. 7 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Mitgliederversammlung

Einberufung

- Art. 9** Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Sie ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich, mit der Traktandenliste, einzuberufen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind zusätzlich auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.
- Die Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Abstimmungen und Wahlen auf dem Korrespondenzweg ersetzt werden.

Vorsitz und Protokoll

- Art. 10** Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn, oder, wenn diese/r verhindert ist, der/die VizepräsidentIn. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Befugnisse

- Art. 11** Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes, des/der Vereinspräsidenten/in normalerweise auf die Dauer von zwei Jahren. Gesamterneuerungswahlen finden in allen ungeraden Jahren statt.
 - Wahl und Abwahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und Ersatzmann/frau auf die Dauer von zwei Jahren, wobei alle Jahre eine Wahl stattfindet und die/der Amtsälteste durch die Neuwahl abgelöst wird.
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets des Vereins.
 - Abnahme der Berichte der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge. Für die Familien-Mitgliedschaft maximal Fr. 100.- / Jahr und für die Passiv-Mitgliedschaft und für die Vereine einen reduzierten Beitrag.
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften, sowie über die Aufnahme von Darlehen.
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, die Auflösung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung

- Art. 12** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Vorstand

Zusammensetzung und Organisation

- Art. 13** Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann die Vakanz erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Pflichten

- Art. 14** Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen, erlässt die notwendigen Reglemente und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen.
- Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der MitarbeiterInnen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn zusammen mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

- Art. 15** Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Finanzkompetenzen der MitarbeiterInnen

- Art. 16** Der Vorstand kann den MitarbeiterInnen angemessene Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets erteilen.

MitarbeiterInnen, Mitarbeiter

Aufgaben

- Art. 17** Die ständigen MitarbeiterInnen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender und stimmender Stimme teil. Die MitarbeiterInnen richten sich nach dem Pflichtenheft und legen dem Vorstand Rechenschaft ab.

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

- Art. 18** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung samt Belegen, sowie den Kassabestand des Vereins und seiner mit Ausgabenkompetenzen versehenen Kommissionen und Betriebsgruppen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Voraussetzung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Falle muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1997 genehmigt und treten sofort in Kraft.

- 3. Mai 1999 hat die Mitgliederversammlung die Änderung des Art. 10 genehmigt.
- 20. April 2005 hat die Mitgliederversammlung die Änderungen des Art. 2 und 12 genehmigt (Steuerbefreiungsgesuch).
- 22. Mai 2013 hat die Mitgliederversammlung, neu die Passivmitgliedschaft in die Statuten aufgenommen (Änderungen Art. 5 und Änderungen im Art. 11).
- 7. Mai 2014 hat die Mitgliederversammlung die Ergänzung (Möglichkeit die Mitgliederversammlung auch auf dem Korrespondenzweg durchführen zu können) Art. 8 bewilligt.
- 4. April 2016 hat die Mitgliederversammlung neu die Ehrenmitgliedschaft in die Statuten aufgenommen und im Art. 4 folgenden Satz „Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.“ gestrichen. Weiter wurde im Art. 19 gestrichen: „Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) besteht, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat: oder wenn die Politische- oder Schulgemeinde Wangen-Brüttisellen die Aufgaben des Vereins Freizyti Wangen-Brüttisellen übernimmt. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle der neuen Trägerschaft übertragen.“

Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen

Wangen, den 4. April 2016

Der Präsident

Christian M. Westermann

Christian M. Westermann